

4 Schlussbemerkung: Von der Verabschiedung der Utopie zur Rechtsformkritik

Den Schwerpunkt in der Rekonstruktion seiner Rechtstheorie nicht auf die technische Regel zu legen, heißt, an Paschukanis als Kritiker der Wirklichkeit des bürgerlichen Rechts anzuknüpfen. Die Verabschiedung der Utopie schließt den Kreis zum Ausgangspunkt dieser Arbeit, der immanenten Kritik, mit der ich die Kombination aus Dialektik und Materialismus auf den Begriff zu bringen versucht habe. *Dieser*, Paschukanis' Rechtstheorie inhärierende dialektische Materialismus ist die gnadenlose Konfrontation der Wirklichkeit mit ihrer eigenen Widersprüchlichkeit und daher die Entschlossenheit, sich ganz und gar dem Gegenstand, das heißt der Rechtsform *als* Rechtsform, zu widmen. Damit ist jedoch die dreifache Aufhebung des mythischen Bildes der Unmittelbarkeit, das im (Rechts-)Positivismus gegenständlich wird, verbunden: in das Resultat einer gesellschaftlichen Vermittlung – also die Negation der Unmittelbarkeit –, in den Schein in seiner wirklichen Vermittlung – also die Affirmation oder Aufbewahrung der Unmittelbarkeit als realer Schein – und zuletzt in die Erkenntnis, dass die gesellschaftliche Wirklichkeit unter privat-arbeitsteiligen Verhältnissen in dieser Doppelform von Wirklichkeit und Schein besteht – also die Emporhebung in der Vereinigung der beiden ersten Aufhebungen.

Demzufolge ist die Ideologie im Marx'schen Sinne als Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit, als real wirkend und nicht bloß als der geistigen Sphäre angehöriges falsches Bewusstsein zu fassen. So kommt im Begriff der Rechtssubjektivität die naturrechtliche Fiktion einer universalen und natürlichen Eigenschaft des Menschen zum Ausdruck, sodass sich das Rechtsverhältnis als Beziehung voneinander unabhängiger, einander gleicher und freier Personen darstellt. Diese als Rechtsfetisch bezeichnete Ideologie ist wahr und falsch zugleich: Wahr in dem Sinne, dass sich das Ausbeutungsverhältnis zwischen Kapital und Lohnarbeit faktisch über die freie Willensübereinkunft zweier Gleicher – sie gelten einander nur in dieser ihrer Eigenschaft, Warenbesitzer zu sein – und Freier – sie sind persönlich frei wie auch frei, über ihr Eigentum zu verfügen – im Arbeitsvertrag vermittelt, ja die Rechtssubjektivität überhaupt als Bezugspunkt jeglicher in der Rechtsordnung statuerter Rechte und Pflichten fungiert. Falsch jedoch in dem Sinne, dass die Rechtssubjektivität von jeglicher Besonderheit – insbesondere von realen Eigentumsunterschieden – abstrahiert und zudem in den historisch spezifischen Kontext der bürgerlichen Gesellschaft eingebettet ist. Dort entspringt sie erst dem

Rechtsverhältnis, ist also selbst keine dem Menschen zukommende Eigenschaft, sondern Produkt gesellschaftlicher Vermittlung. Die Freiheit des Rechtssubjektes stellt sich als Unfreiheit heraus, weil die Form der Verfolgung der Freiheit auf das Privateigentum als das materielle Dasein der Freiheit festgelegt ist. Es war zu zeigen, dass und auf welche Weise bereits im Begriff der Rechtsform dieses wechselseitige Bedingungsverhältnis zwischen bürgerlichem Recht und kapitalistischer Produktionsweise enthalten ist.

Indem sich Paschukanis explizit von Vorstellungen abhebt, die bloß den Rechts*inhalt* zum Feld politischer Auseinandersetzung erklären, die Vermittlung der kapitalistischen Ausbeutung durch das Recht daher auf eine mangelhafte inhaltliche Ausgestaltung desselben zurückführen, begründet er seinen spezifisch formtheoretischen Ansatz. Darin ist das Recht gerade nicht als Mittel oder Instrument partikularer Interessen gefasst, sondern an ihm selbst schon mit dem Kapitalverhältnis begrifflich notwendig verwoben. Das Recht ist, so kann zusammengefasst werden, nicht auf seine Funktion, Instrument der Klassenherrschaft zu sein – wenngleich es sich regelmäßig so darstellt –, zu reduzieren, sondern ist *in* seiner spezifischen Allgemeinheit und Neutralität – ihm sind alle Menschen tatsächlich frei und gleich – als herrschaftsvermittelnd zu begreifen. Auch an der Allgemeinheit und Neutralität des bürgerlichen Rechts vollzieht sich daher das dialektische Umschlagen von Wirklichkeit in Schein und Schein in Wirklichkeit.

Ein wiederkehrender Irrtum bestand darin, Paschukanis' Warenform-Rechtsform-Analogie im Sinne eines ökonomischen Reduktionismus zu lesen, in dem Warenbesitzer und Rechtssubjekt identisch gesetzt sind bzw. der Rechtssubjektivität gegenüber dem ökonomischen Verhältnis keine Eigenständigkeit zuerkannt wird. Daran knüpfte sich insbesondere auch der Vorwurf des Zivilrechtsreduktionismus, in welchem Paschukanis' Rechtslehre ihrer, die Rechtsform überhaupt betreffenden Radikalität verlustig wird. Dieser Irrtum scheint mir nicht ausschließlich auf einer ungenauen oder missverständlichen Rezeption zu beruhen, vielmehr kommt darin die Weigerung zum Ausdruck, die Dialektik von Freiheit und Herrschaft im Begriff der Rechtsform zu denken. In dieser Weigerung ist aber auch das Bedürfnis enthalten, einen emanzipatorischen Rest des Rechts als »Vernünftiges« oder »Reines« gegen seine herrschaftsvermittelnde Dimension zu bewahren. Diesen Rest galt es zu zerschlagen und vielmehr den Widerspruch im bürgerlichen Recht und das heißt nichts anderes als den Begriff des bürgerlichen Rechts zu denken. Denn es ist ihre Widersprüchlichkeit, auf der die Veränderbarkeit der Welt besteht.¹

1 Brecht, *Schriften zum Theater*, in: *Gesammelte Werke* Bd. 16/2, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1967, S. 925.